



Satzung der Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 04.05.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. S. 213), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 28.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Die Stadt Hürth verlangt den Ersatz der Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr entstanden sind,
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 (1) Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. 1998 S. 122) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den

Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Hürth die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 Ziffer 1-8 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Absatz 1 tritt auch dann ein, wenn überörtliche Hilfe im Sinne von § 25 FSHG von einer anderen Feuerwehr im Stadtgebiet Hürth geleistet wird.

§ 2

Kostenersatzberechnung

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hürth berechnet.
- (2) Für den Verbrauch von Material und für die notwendige Abfallentsorgung werden die in der Anlage entstehenden Kostensätze berechnet.
- (3) In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten.
- (4) Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache bzw. dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr nach dort. Angefangene Stunden werden zu ganzen Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 3

Entstehung der Kostenersatzpflicht

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht bei Beendigung des Einsatzes.

§ 4

Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach der Bekanntgabe der Kostenersatzforderung durch den Leistungsbescheid fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2001 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Kostenverzeichnis

über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hürth

Kosten-ziffer	Kostentatbestand	Euro/Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Arbeitsstunde einer Feuerwehrkraft	38,40
2.	Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen	
2.1	Kommandowagen (KdoW / PKW 1)	15,23
2.2	Kommandowagen (KdoW / PKW 4)	12,66
2.3	Kommandowagen (KdoW / PKW 5)	33,24
2.4	Kommandowagen (KdoW / PKW 6)	23,19
2.5	Kommandowagen (KdoW / PKW 7)	6,83
2.6	Einsatzleitwagen (ELW 1)	3,60
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF1)	36,63
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF2)	16,10
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF3)	23,83
2.10	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF4)	16,09
2.11	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25 -1)	8,16
2.12	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25 -2)	12,64
2.13	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	9,52
2.14	Kraftfahrdrehleiter (DLK 23/12)	14,09
2.15	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	12,68
2.16	Löschgruppenfahrzeug (LF16/12 -1)	8,97
2.17	Löschgruppenfahrzeug (LF16/12 -2)	12,50
2.18	Löschgruppenfahrzeug (LF24)	9,29
2.19	Rüstwagen (RW II)	9,50
2.20	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G II)	37,57
2.21	Gerätewagen-Tierrettung (GW-Tier)	5,91
2.22	Gerätewagen-Brandschutzaufklärung (GW-BSA)	6,25
2.23	Wechselaufbaufahrzeug (WLF)	29,19

2.24	Kleinlöschalarmfahrzeug (KLAF)	8,11
2.25	Lastkraftwagen (LKW)	11,71
2.26	Mehrzweckboot (MZB)	20,52
2.27	Radlader (RadL)	27,58
3.	Fehleinsatz bei Brandmeldeanlage	
3.1	Pauschalbetrag	299,01
3.2	Personal und Fahrzeugaufwand bei größerem Kräfteinsatz	Im Einzelfall
4.	Verbrauchsmaterialien	
4.1	Verbrauchsmittel Bei Ölbindemittel wird der Bezugspreis +10 % Verwaltungskosten +10,23 Euro Entsorgungskosten je Sack + Transportkosten berechnet	
4.2	Sonstige Verbrauchs- und Einsatzmittel Bezugspreis +10 % Verwaltungskosten + evtl. Transport-, Speditions- und Verpackungskosten	
5.	Einsatz von Geräten	Euro/Tag
5.1	Tragkraftspritze TS8/8 (incl. 15 Minuten Überprüfung nach GUV)	15,64
5.2	Stromerzeuger 8KVA (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	13,02
5.3	Stromerzeuger 5KVA (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	12,34
5.4	Tauchpumpe (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	9,84
5.5	Motorsäge V/E (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	11,56
5.6	Industriesauger (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	13,39
5.7	Druckschlauch B (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,22
5.8	Druckschlauch C (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,22
5.9	Druckschlauch D (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,22
5.10	Saugschlauch (incl. 30 Minuten Überprüfung und Reinigung)	19,25
5.11	Saugkorb (incl. 15 Minuten Überprüfung und Reinigung)	9,70
5.12	Kabeltrommel 230 V (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	9,83
5.13	Kabeltrommel 400 V (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	9,90
5.14	Beleuchtungsgerät incl. Zubehör (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	10,13

5.15	Hochleistungslüfter (incl. 15 Minuten Überprüfung nach VDE)	11,69
5.16	Hydraulischer Hebesatz (incl. 15 Minuten Überprüfung nach GUV)	16,80
5.17	Wasserführende Armaturen (incl. 15 Minuten Überprüfung und Reinigung)	9,80
5.18	Atemfilter	38,00/pro Stück
5.19	1. Ltr. Schaummittel	Siehe 4.2
5.20	Ölbindemittel	Siehe 4.1
5.21	Entsorgung Bindemittel	Siehe 4.1
5.22	Schließzylinder	8,90/pro Stück
5.23	Atemschutzgerät (incl. Reinigung und Überprüfung)	39,86
5.24	Baustütze und / oder Rüstholz	19,22
6.	Wartung und Pflege von Geräten	Euro / pro Stück
6.1	Atemschutzgeräte ohne Ersatzteile	38,40
6.2	Atemschutzmasken / pro Stück	19,20
6.3	Füllen von Pressluftflaschen / je Liter	9,60
6.4	Reinigung und Prüfung von Chemikalienschutzanzügen Ohne Ersatzteilkosten	76,80
7.	Fremdleistungskosten	
7.1	Im Einsatz entstandene Fremdleistungen durch Dritte (Firmen und Organisationen) können berechnet werden + evtl. Transport-, Speditions- und Verpackungskosten	Im Einzelfall